

Inhaltsverzeichnis

4 Was wollen Sie wissen?

9 Plötzlich ist alles anders

- 13 Handeln, am besten Schritt für Schritt
- 15 Die Finanzen heute und in Zukunft im Griff

29 Schritte in den neuen Alltag

- 30 Erbschaft: Fragen klären, Ansprüche geltend machen
- 36 Alltagsfinanzen: Konten und Verträge neu ordnen
- 39 Die Wohnungsfrage: Was wird aus dem Zuhause?
- 45 Alltag organisieren: Beruf und Familie mit neuen Vorzeichen
- 55 Verfügungen und Formulare: Rechtliche Klarheit schaffen

59 Sichere Einnahmen

- 60 „Auch Hinterbliebenenrente gibt es nur auf Antrag“
- 62 Gesetzliche Rente: Das steht Angehörigen zu
- 73 Witwen- und Waisengeld: Für Angehörige von Beamten
- 76 Zusätzliche Vorsorge: Weitere Renten im Überblick
- 80 Lebensversicherung: Finanzpolster für Ihre Zukunft

87 Mit dem Finanzamt rechnen

- 88 Erbschaftsteuer: In der Familie oft keine Abzüge
- 93 Die Steuererklärung
- 101 Steuern in Zukunft: So halten Sie die Belastung in Grenzen

15

Neue Einnahmen, alte Ausgaben: Beim Neustart hilft ein umfassender Finanzcheck



Ausreichend versorgt? Die Witwenrente unter der Lupe

87

Jetzt auch noch Steuern zahlen? Keine Angst vor dem Finanzamt





20

Wo fange ich an?
Was kann warten?
Wichtige Aufgaben in
der nächsten Zeit

107

Winzige Schritte
oder größere
Sprünge?
So kann die
richtige Mischung
für die künftige
Geldanlage
aussehen



146

Krankenkasse, Haft-
pflicht, Auto, Haus –
so geht es mit dem
Versicherungsschutz
weiter



107 Geldanlage neu gestalten

- 109 „Bei der Geldanlage nicht hektisch entscheiden“
- 110 Finanzcheck: Wo stehe ich?
- 117 Für Hinterbliebene im Beruf: Anlegen und an später denken
- 124 Anlegen mit dem Wunsch nach absoluter Sicherheit
- 127 ETF und mehr: Anlegen mit etwas Risiko
- 137 Die eigene Immobilie – wann sich die Investition lohnt

141 Auch zukünftig gut abgesichert

- 144 „Nicht unnötig Zeit verlieren“
- 146 Versicherungen umstellen: Was je nach Vertrag gilt
- 149 Bedarf im Blick: Diesen Schutz benötigen Sie
- 154 Der wichtigste Schutz unter der Lupe
- 163 Ein Blick nach vorn

166 Hilfe

- 166 Depotkosten
- 168 Versicherungen: Die Besten im Test
- 172 Wer hilft bei Fragen?
- 173 Stichwortverzeichnis

Was wollen Sie wissen?

Verträge umstellen, Witwenrente beantragen, finanzielle Vorsorge neu gestalten: Nach dem Tod des Partners oder der Partnerin stehen einige Geld- und Rechtsfragen an, von denen manches vielleicht Bauchschmerzen bereitet. Stellen Sie dennoch zeitnah die nötigen Weichen.

Darf ich etwas zu meiner Witwenrente dazuverdienen?

Ja, das dürfen Sie. Je nach Höhe Ihres Einkommens kann der Nebenverdienst allerdings dazu führen, dass Ihre Witwenrente anteilig gekürzt wird.

In den westlichen Bundesländern gilt bis Mitte 2022 ein Freibetrag von rund 903 Euro im Monat für Nebenverdienste, in Ostdeutschland liegt der Wert derzeit bei knapp 884 Euro. Haben Sie Kinder, erhöhen sich die Freibeträge pro Kind um rund 191 Euro im Monat in West- und 187 Euro monatlich in Ostdeutschland. Erzielen Sie nun als Angestellter ein Einkommen oberhalb der Freibeträge, wird die Hinterbliebenenrente anteilig gekürzt. Die Rechnung, die sich da-

hinter verbirgt, stellen wir im Kapitel „Gesetzliche Rente“ ab S. 62 vor.

Haben Sie neben der Hinterbliebenenrente mehrere Einnahmen – zum Beispiel Ihre eigene Altersrente plus Nebenjob –, addiert die Rentenkasse beide Posten und prüft dann, ob Sie innerhalb des aktuellen Freibetrags bleiben.

Ist das eigene Einkommen so hoch, dass die Witwen- oder Witwenrente deutlich gekürzt werden muss, kann im Einzelfall das sogenannte Rentensplitting eine Alternative sein. Im Abschnitt „Rentensplitting“ ab S. 70 zeigen wir, wie das Splitting funktioniert und für wen es sich lohnen kann.

Steht mir aus privater Vorsorge wie einem Riester- Vertrag Geld zu?

Das kommt auf die Art des Vertrags an und was dort im Einzelnen vereinbart ist. Wenn Ihr Partner über den Betrieb fürs Alter vorgesorgt hat, kann beispielsweise je nach Tarifvertrag eine Hinterbliebenenrente oder eine andere Form der Versorgung vereinbart sein. Auch wenn Ihr Partner Riester-Sparer oder bereits Riester-Rentner war, können Sie oft auf Leistungen hoffen. Dafür benötigen Sie häufig einen eigenen Riester-Vertrag. Im Ka-

pitel „Zusätzliche Vorsorge“ ab S. 76 fassen wir zusammen, welche Leistungen für Sie infrage kommen können.

Wenn Sie eine Hinterbliebenenversorgung erhalten, ist diese häufig zu einem Großteil oder sogar komplett steuerpflichtig. Im Abschnitt „Mit dem Finanzamt rechnen“ ab S. 87 stellen wir die wichtigsten Steuerregeln für unterschiedliche Einnahmen vor und nennen Steuersparmöglichkeiten.

Ich habe 100 000 Euro geerbt. Wie lege ich das Geld an?

Eine pauschale Lösung gibt es dafür nicht, denn die weitere Geldanlage hängt von verschiedenen individuellen Faktoren ab: Entscheidend ist zum Beispiel der Anlagehorizont, also etwa die Frage, für wie lange Sie das Geld anlegen wollen und wie lange Sie es zur Not entbehren können. Auch Ihre persönliche Risikobereitschaft ist wichtig und natürlich die Frage, wie Sie insgesamt fi-

nanzial dastehen: Haben Sie ein sicheres Einkommen, von dem Sie leben können? Haben Sie konkrete Ausgabenziele im Blick, etwa den Studienbeginn Ihrer Kinder in fünf Jahren? Müssen Sie noch etwas für die eigene Absicherung im Alter tun? Ausführliche Informationen, welche Anlageprodukte je nach Situation infrage kommen, lesen Sie im Kapitel „Geldanlage neu gestalten“, S. 107.



Maria, 66 Jahre, im Ruhestand

Maria und ihr Mann Peter waren beide Rentner, als Peter mit 70 Jahren starb. Er war früher der Hauptverdiener der Familie, sie hatte lange gar nicht oder nur in Teilzeit gearbeitet. Entsprechend niedrig fällt ihre eigene Altersrente mit 540 Euro monatlich aus. **Nach dem Tod ihres Mannes erhält sie monatlich zusätzlich 800 Euro Witwenrente.** Peter hatte vor einigen Jahren Geld aus einer Kapitallebensversicherung ausgezahlt bekommen. Einen Teil davon hat er in Wertpapiere investiert, den Rest auf diversen Spar- und Festgeldkonten geparkt. Von diesen rund 60 000 Euro stehen Maria 40 000 Euro zur Verfügung. Den Rest der Auszahlung und einige andere Werte erhält Klaus, Peters Sohn aus einer früheren Beziehung. **Wichtige Aufgaben in nächster Zeit:**

→ Gibt es **Streit rund ums Erbe?** Wenn es Probleme gibt, sollte sie sich nicht scheuen, zu einem Rechtsanwalt zu gehen. → **S. 30**

→ Entscheiden, wie sie, wenn nötig, das **Geld aus der Lebensversicherung** „verrenten“, also verbrauchen kann. → **S. 133**

→ **Versicherungsverträge** an die neue Situation anpassen und Zahlung fälliger Beiträge gewährleisten. → **S. 146**

→ Vorbereitung: Wem stellt sie eine **Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung** aus, wenn bisher ihr Mann Bevollmächtigter war? → **S. 55**

→ Knappes Budget: Kommt ein **Zusatzjob** infrage? Vor Jobantritt ausrechnen lassen, was **netto vom Nebenverdienst** übrig bleibt. → **S. 105**

→ **Wohnfrage:** Bleibt sie allein dort wohnen, wo sie bisher zu zweit waren? Kommt ein **Umzug** in eine kleinere Wohnung oder eine andere Wohnform infrage? → **S. 39**

→ Bei **Rentenberatung** klären, ob sich der Zuverdienst auf die Höhe ihrer Witwenrente auswirkt. → **S. 67**

→ Abrechnen ja oder nein? Klären, ob eine **Einkommensteuererklärung** ab jetzt Pflicht ist. → **S. 93**

Gesetzliche Rente: Das steht Angehörigen zu

Hinterbliebene erhalten bis zu 60 Prozent der Rentenansprüche des verstorbenen Partners. Doch die monatliche Auszahlung kann auch deutlich niedriger ausfallen.



Eine Hinterbliebenenrente wird an den Witwer oder die Witwe von Verstorbenen ausgezahlt. Der Einfachheit halber werden wir im weiteren Verlauf von der „Witwenrente“ sprechen.

Anders als bei der Altersrente hängt die Höhe der Hinterbliebenenrenten nicht davon ab, welche Rentenansprüche die Empfänger der Leistungen – also die Hinterbliebenen – erwirtschaftet haben, sondern sie richtet sich nach den Rentenansprüchen, die die Verstorbenen erworben haben.

Damit überhaupt der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente besteht, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Eine Vorgabe: Die Verstorbenen müssen bereits eine Wartezeit von fünf Jahren auf ihrem Rentenkonto erreicht haben, also beispielsweise fünf Jahre lang als Angestellte Beiträge gezahlt haben. Es sind jedoch Ausnahmen möglich, zum Beispiel wenn ein Arbeitsunfall zum Tod geführt hat. Dann haben die Angehörigen auch dann einen Rentenanspruch, wenn die Verstorbenen erst einen einzigen Beitragsmonat in der Rentenversicherung vorweisen konnten.

Wie hoch fällt die Hinterbliebenenrente aus?

Die Hinterbliebenenrenten machen einen bestimmten Prozentsatz vom Rentenanspruch der Verstorbenen aus: So sind es bei der Halbwaisenrente 10 Prozent, bei der Vollwaisenrente 20 Prozent davon. Dazu können die Kinder des verstorbenen Elternteils einen Zuschlag erhalten.

Die Witwenrente beträgt 25, 55 oder 60 Prozent des Rentenanspruchs der Verstorbenen. Diese breite Spanne ergibt sich je nachdem, ob die „kleine“ oder die „große“ Witwenrente fließt und ob „neues“ oder „altes“ Rentenrecht gilt. Was sich dahinter verbirgt, stellen wir im weiteren Verlauf und in der Grafik auf S. 65 vor.

Doch wie hoch ist überhaupt der Rentenanspruch des Verstorbenen, von dem die Höhe der Hinterbliebenenrente abgeleitet wird? Die Antwort darauf ist einfach, wenn die verstorbene Person bereits eine eigene Altersrente bezogen hat. Dann wird die Hinterbliebenenrente direkt von der Altersrente abgeleitet – 25, 55 oder 60 Prozent der Altersrente werden als Witwenrente gezahlt.

Etwas komplizierter ist die Berechnung, wenn Verstorbene noch nicht in Rente waren. Für die Zeit, in der sie Beiträge an die Rentenkasse geleistet haben, haben sie sogenannte Entgeltpunkte auf ihrem Rentenkonto erworben. Hätten sie bis zum Ruhestand weiter gearbeitet, wären diese Entgeltpunkte im Alter mit einem bestimmten finanziellen Wert – dem „aktuellen Rentenwert“ – multipliziert worden, sodass sich die Höhe der Altersrente in Euro ergeben hätte.

Für die Witwenrente werden nun die bisher erworbenen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Dabei bleibt es aber nicht, sondern die bisher gesammelten Rentenansprüche werden um die sogenannte Zurechnungszeit erweitert. Das mag etwas kompliziert erscheinen: Zurechnungszeit bedeutet, dass der Rentenversicherer den Anspruch so ermittelt, als hätte der Verstorbene nicht nur bis zu seinem Tod gearbeitet und Beiträge gezahlt, sondern bis etwa Mitte 60. Dadurch fällt die Witwenrente etwas höher aus. 2022 wird die Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und 11 Monaten ermittelt.

Waren Verstorbene allerdings noch keine 63 Jahre alt, werden vor der Auszahlung der Witwen- oder Waisenrente noch 0,3 Prozent pro Monat des vorzeitigen Rentenbeginns abgezogen – höchstens 10,8 Prozent.

Steht der Rentenanspruch fest, den Verstorbene erreicht hatten oder dank der Zurechnungszeit erreicht hätten, sind zwei weitere Fragen für die Ermittlung der Rentenhöhe wichtig:



HÄTTEN SIE'S GEWUSST?

Hat Ihr verstorbener Partner bereits seine Alters- oder eine Erwerbsminderungsrente bezogen, können Sie innerhalb von 30 Tagen nach seinem Tod einen **Vorschuss auf die Witwenrente** beantragen.

Diesen Antrag stellen Sie beim **Rentenservice der Post**: Das funktioniert online über die Seite deutschepost.de/rentenservice, telefonisch erreichbar unter 02 21/5 6924 44.

Als Vorschuss für die Hinterbliebenenrente erhalten Sie **das Dreifache** der für den Sterbemonat gezahlten Rente. Der Vorschuss wird auf spätere Leistungen des Rentenversicherers angerechnet.

HÄTTEN SIE'S GEWUSST?

Eine Witwenrente gibt es nicht für jedes Paar:

Die Heirat muss im Regelfall **mindestens ein Jahr** zurückliegen, sonst gibt es keine Rente. Ausnahmen sind möglich, etwa wenn der Partner überraschend bei einem Unfall verstorben ist.

Der Verstorbene muss den Anspruch für eine eigene Rente erfüllt haben. Dafür muss er mindestens fünf Versicherungsjahre vorweisen. Nur in Ausnahmefällen, beispielsweise nach einem Arbeitsunfall, besteht der Rentenanspruch auch bei einer kürzeren Versicherungszeit.

Eigenes Einkommen wird auf die Witwenrente angerechnet.

Es gibt einen Freibetrag von rund **903 Euro** monatlich in West- und **884 Euro** in Ostdeutschland, für Kinder gibt es einen Zuschlag. Wird der Freibetrag überschritten, wird die Witwenrente anteilig gekürzt.

- ▶ Hat der hinterbliebene Partner Anspruch auf die große oder die kleine Witwenrente?
- ▶ Gilt das alte oder das neue Rentenrecht?

Die Antworten auf diese Fragen können finanziell eine Menge ausmachen:

Beispiel: Für den verstorbenen Hannes wird ein Rentenanspruch in Höhe von 1400 Euro ermittelt. Würde seine Frau eine große Witwenrente nach altem Recht bekommen, erhielte sie brutto 840 Euro im Monat. Die kleine Witwenrente nach neuem Recht würde gerade einmal 350 Euro brutto im Monat bringen.

Wer bekommt die große Rente?

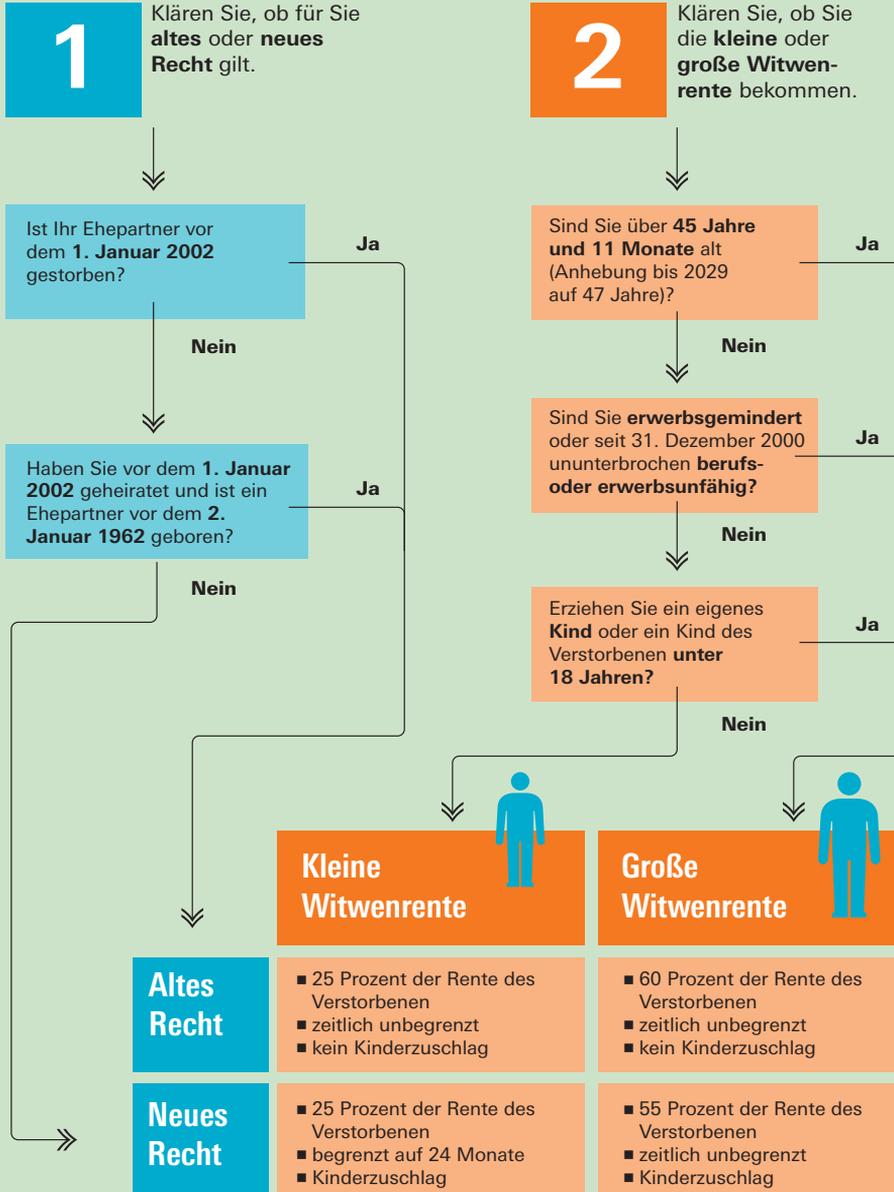
Anspruch auf die große Witwenrente haben Sie, wenn Sie in dem Jahr, in dem Ihr Ehepartner stirbt, eine bestimmte Altersgrenze (siehe Tabelle „Große Witwenrente“, S. 67) bereits erreicht haben, also mindestens zwischen 45 und 47 Jahre alt sind.

Auch wenn Sie selbst erwerbsgemindert oder nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht berufs- oder erwerbsunfähig sind, steht Ihnen die große Rente zu. Das gilt – unabhängig vom Alter – auch, solange Sie ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehepartners erziehen, das noch keine 18 Jahre alt ist. Kümmern Sie sich um ein behindertes Kind, spielt das Alter für die Zuordnung keine Rolle (siehe Grafik rechts).

Erfüllen Sie eine der Voraussetzungen, stehen Ihnen als Witwe oder Witwer 55 oder

Welche Witwenrente erhalten Sie?

Bekommen Sie 60, 55 oder 25 Prozent der Rente Ihres Partners?
Das hängt unter anderem vom Alter oder vom Heirats- und Todesjahr ab. Ein weiteres Kriterium ist, ob Sie Kinder erziehen oder nicht.



60 Prozent der Rente zu, auf die Ihr verstorbener Partner Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat.

Der Unterschied – ob 55 oder 60 Prozent – basiert darauf, dass es Anfang 2002 eine Gesetzesreform bei der Hinterbliebenenversorgung gab. Wer unter das alte Recht fällt, hat Anspruch auf 60 Prozent, wer unter das neue Rentenrecht fällt, nur noch auf 55 Prozent der Rentenansprüche des Partners.

Doch für wen gilt das alte, wann das neue Recht? Das alte Recht gilt,

- ▶ wenn der Ehepartner bereits vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist, oder
- ▶ wenn der Ehepartner zwar nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist, das Paar aber vor dem 1. Januar 2002 geheiratet hat und einer der beiden Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Beispiel: Ricardo – wir haben ihn auf S. 22 vorgestellt – wurde am 31. März 1960 geboren. Er hat seine Frau Stefania am 15. Juni 1996 geheiratet. Stefania ist kürzlich nach längerer Krankheit gestorben.

Auch wenn ihr Tod nicht allzu lange zurückliegt, fällt Ricardo noch unter das alte Recht. Ihm steht die große Witwenrente in Höhe von 60 Prozent von Stefanias bisher erworbenen Rentenansprüchen zu.

Zum Vergleich: Hätten die beiden erst im Jahr 2009 geheiratet, würde das neue Rentenrecht gelten. Dann würde Ricardo nur 55 Prozent als große Witwenrente beziehen.

Immerhin erhalten Witwen und Witwer nach neuem Recht aber noch einen Kinderzuschlag zur Hinterbliebenenrente. Wenn für sie Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eines Kindes anerkannt wurden, erhalten sie in Westdeutschland bis Ende Juni 2022 bei der großen Witwenrente monatlich 68,37 Euro Zuschlag für das erste Kind, für jedes weitere 34,19 Euro. Bei der kleinen Witwenrente sind es 31,08 Euro für das erste und 15,40 Euro für jedes weitere Kind. In Ostdeutschland gelten folgende Zuschläge: bei der großen Witwenrente 66,93 Euro monatlich für das erste Kind und 33,47 Euro für jedes weitere Kind. Bei der kleinen Witwenrente sind es 30,42 Euro monatlich für das erste und 15,21 Euro im Monat für jedes weitere Kind.

→ Mehr im ersten Vierteljahr

In den ersten drei Monaten nach dem Monat, in dem der Versicherte gestorben ist, erhalten Hinterbliebene grundsätzlich 100 Prozent der Rente, auf die der Verstorbene bis zu dem Zeitpunkt Anspruch hatte. In diesem „Sterbevierteljahr“ spielt es auch keine Rolle, ob und in welcher Höhe Hinterbliebene eigene Rentenansprüche oder eigenes Einkommen haben. Das Einkommen wird in dieser ersten Zeit nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Das ändert sich erst nach Ablauf des Sterbevierteljahrs.

Die Altersgrenzen für die „große Witwenrente“

Bis Ende 2011 konnten Hinterbliebene die „große Witwenrente“ bekommen, wenn sie beim Tod des Ehepartners mindestens 45 Jahre alt waren. Seit 2012 steigt diese Grenze stufenweise auf 47 Jahre an, 2022 liegt sie bei 45 Jahren und elf Monaten.

Todesjahr des Versicherten	Neue Altersgrenze	Todesjahr des Versicherten	Neue Altersgrenze
2012	45 Jahre und 1 Monat	2021	45 Jahre und 10 Monate
2013	45 Jahre und 2 Monate	2022	45 Jahre und 11 Monate
2014	45 Jahre und 3 Monate	2023	46 Jahre
2015	45 Jahre und 4 Monate	2024	46 Jahre und 2 Monate
2016	45 Jahre und 5 Monate	2025	46 Jahre und 4 Monate
2017	45 Jahre und 6 Monate	2026	46 Jahre und 6 Monate
2018	45 Jahre und 7 Monate	2027	46 Jahre und 8 Monate
2019	45 Jahre und 8 Monate	2028	46 Jahre und 10 Monate
2020	45 Jahre und 9 Monate	ab 2029	47 Jahre

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Einkommen kann Rente drücken

Die große Witwenrente wird unbefristet bezahlt – egal, ob das alte oder das neue Recht gilt. Nach Ablauf des Sterbevierteljahres kann jedoch eigenes Einkommen wie auch bei der kleinen Witwenrente dazu führen, dass die Leistung gekürzt wird.

Das Einkommen wird zwar nicht komplett angerechnet, aber zum Teil: Ist ein Witwer oder eine Witwe selbst berufstätig, wird beispielsweise das Gehalt aus einer angestellten Beschäftigung nach Abzug eines Freibetrags zu 40 Prozent angerechnet. Der Freibetrag liegt Anfang 2022 bei 902,62 Euro in Westdeutschland und bei 883,61 Euro in Ostdeutschland.

Haben Sie Kinder, die einen Anspruch auf Waisenrente haben, steigt der Freibetrag noch etwas an: um 191,46 Euro monatlich in Westdeutschland und 187,43 Euro monatlich in Ostdeutschland.

Wenn Sie Einkommen oberhalb der jeweiligen Freibeträge erzielen, rechnet die Rentenkasse in mehreren Schritten, um die tatsächliche Höhe der Witwenrente zu ermitteln. Sie benötigt im ersten Schritt die Bruttowerte Ihrer Einkommen. Davon zieht sie dann pauschale Prozentsätze ab, um ein Nettoeinkommen zu bestimmen, das dem tatsächlichen nahe kommt:

Beispiel: Mila hat keine Kinder und wohnt in Hannover. Sie erhält im Monat



Geldanlage neu gestalten

Der Tod von Partner oder Partnerin kann die gesamte bisherige Finanzplanung auf den Kopf stellen – weil ein Einkommen wegfällt, andere Einnahmen dazukommen, Ersparnisse kurzfristig benötigt werden oder auch eine größere Summe zur Verfügung steht. Der erste Schritt ist deshalb ein umfassender Finanzcheck.

 **Der Tod der Partnerin** oder des Partners kann Menschen in ganz unterschiedlichen Situationen treffen. Wie ist das bei Ihnen?

- ▶ Stehen Sie im Berufsleben, oder sind Sie bereits im Ruhestand?
- ▶ Haben Sie keine Kinder, noch kleine Kinder, ältere Kinder in der Ausbildung, oder stehen Ihre Kinder bereits finanziell auf eigenen Beinen?
- ▶ Sind Sie finanziell unabhängig, oder hatten Sie sich vor allem auf das Einkommen Ihrer Partnerin verlassen?

Je nachdem, wie die Antworten auf diese Fragen ausfallen, haben Sie andere finanzielle Spielräume. Denn von Ihren Antworten hängt nicht nur ab, mit welchem Budget Sie im Alltag kalkulieren können, sondern auch, wie Sie die weitere Geldanlage angehen können oder sollten. Je nach persönlicher Situation müssen Sie zum Beispiel das Thema „Vorsorge für den Ruhestand“ noch in Ihre Planungen einbeziehen, oder Sie können dieses Sparziel außer Acht lassen.

Nehmen Sie sich deshalb vor den weiteren Entscheidungen rund um Vorsorgever-



Ihr eigener Plan

Wie stehen Sie im Moment finanziell da? Wenn Sie das wissen, entscheiden Sie anschließend über Ihre künftige Anlagestrategie.

träge, Börseninvestments und Sparanlagen die nötige Zeit für einen Überblick über die aktuelle Finanzsituation, bestehende Geldanlagen und anstehende Sparziele. Oder wie es Finanzberaterin Stefanie Kühn rät: „Bei der Geldanlage nicht hektisch entscheiden“ (siehe Interview, S. 109/110).

Mit niedrigen Zinsen rechnen

Mit dem Wissen über Ihren aktuellen finanziellen Spielraum können Sie weiter planen. Allerdings müssen Sie Ihre Anlageentscheidungen weiterhin in einer Situation mit sehr niedrigen Zinsen treffen, sodass Sie allein mit sicheren Anlagen kaum mehr als das herausholen können, was Sie angelegt haben. Wollen Sie mehr aus Ihrem Geld machen, kommen Sie nicht darum herum, ein gewisses Risiko bei Ihrer Geldanlage einzugehen.

Das liegt jedoch längst nicht jedem oder jeder, sodass Sie für sich klären sollten, wie es mit Ihrer Risikobereitschaft aussieht.

Je nachdem, für welche weiteren Geldanlagen Sie sich entscheiden, können Sie Kapi-

talerträge in völlig unterschiedlicher Höhe erzielen, wie folgende Berechnung zeigt.

Beispiel: Maria (siehe auch S. 20) hat nach dem Tod ihres Mannes 40 000 Euro aus einer Kapitallebensversicherung übrig. Angenommen, sie entscheidet sich in nächster Zeit doch dafür, dieses Geld Schritt für Schritt zu verbrauchen: Lässt sie das Geld unverzinst auf dem Girokonto liegen, kann sie 11 Jahre und einen Monat lang monatlich 300 Euro abheben, ehe es weg ist. Gelingt es ihr, das Geld zu einem Zinssatz von 1,5 Prozent anzulegen, reicht es immerhin ein Jahr länger. Würde sie diese Summe dagegen in Wertpapiere investieren und damit eine durchschnittliche Rendite von 6 Prozent erzielen, könnte sie sich knapp 18 Jahre 300 Euro monatlich als Zusatzeinnahme gönnen.

Dieser Vergleich zeigt, dass es gerade auf lange Sicht eine Menge ausmachen kann, ob Sie sich auf absolut sichere Geldanlagen beschränken oder ob Sie bereit und auch finanziell dazu in der Lage sind, Geld mit etwas mehr Risiko anzulegen.

„Bei der Geldanlage nicht hektisch entscheiden“



Nach dem Tod des Partners kann die Geldanlage meistens etwas warten, sagt **Stefanie Kühn**, Finanz-

beraterin und Buchautorin aus Gräfing bei München. Wichtig sei dann, dass die Witwen oder Witwer ihre künftige Anlagestrategie so gestalten, dass sie zu ihnen passt.

Frau Kühn, der Partner oder die Partnerin ist gestorben. Was mache ich als Erstes im Umgang mit der Bank oder den Banken?

Als Erstes prüft der oder die Hinterbliebene, welche Berechtigungen vorliegen, um auf Konten und Depots zuzugreifen. Handelt es sich um Gemeinschaftskonten, ist das kein Problem. Und wenn es das Konto oder Depot des Partners war, haben sich die Partner hoffentlich vorab Gedanken über eine Vollmacht gemacht, sodass der Hinterbliebene problemlos handeln kann.

Und wenn eine Vollmacht fehlt?

Ohne Vollmacht ist der Hinterbliebene zum Warten verpflichtet – selbst wenn etwa die Börsenkurse in den Keller rutschen oder der Partner aus anderen Gründen dringend Wertpapiere verkaufen will, kommt er im ungünstigen Fall nicht an Konto und Depot

heran, bis der Erbschein da ist. Deshalb ist es so wichtig, dass sich Familien frühzeitig mit dem Thema Vollmachten beschäftigen. Fehlt die Vollmacht, sprechen Sie trotzdem kurzfristig mit der Bank: Welche Unterlagen benötigt sie? Will sie zum Beispiel eine Sterbeurkunde mit Beglaubigung, oder reicht sie auch ohne Beglaubigung? Lassen Sie sich am besten eine genaue Liste geben, mit den Unterlagen, die Sie einreichen müssen. Arbeiten Sie diese Liste dann Stück für Stück ab, sonst kann es lange dauern.

Was machen Hinterbliebene, wenn sie dann den Zugriff auf die Konten haben und feststellen, dass sie das Ganze überfordert, zum Beispiel weil sie sich nie oder kaum um Geldanlagen gekümmert haben?

Die erste Frage wäre, ob es in der Familie jemanden gibt, der sich auskennt und dem Sie auch so vertrauen, dass er sich um die weitere Geldanlage kümmert. Aber häufig mache ich auch die Erfahrung, dass beispielsweise die erwachsenen Kinder gar nicht die komplette Verantwortung übernehmen wollen, sondern lieber einen Experten einschalten, wenn es um größere Summen oder beispielsweise um Unternehmensbeteiligungen geht. Häufig ist dann einfach der Wunsch da, Entscheidungen darüber nicht allein treffen zu müssen.